

Arbeitskreis II - Vergaberecht

Arbeitskreisleiter

RA Michael Halstenberg, Düsseldorf

Stellvertreter:

RA Henrik-Christian Baumann, Berlin

Referenten:

RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin

RAin Andrea Maria Kullack, Frankfurt/Main

Thema des Arbeitskreises

Wertung bei einer Ausschreibung - Kann die Auswahl des Vertragspartners durch qualitative Wertungskriterien optimiert werden?

Arbeitskreis II - Vergaberecht

1. These

Qualität lässt sich über die Definition von „Mindeststandards“ in der Leistungsbeschreibung und bei den Eignungskriterien steuern. Die Auslösung eines zusätzlichen Wettbewerbs über qualitative Wertungskriterien erfordert die Definition und Anwendung entsprechender Zuschlagskriterien.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

2. These

**Die Anwendung von qualitativen Wertungskriterien ist für den Auftraggeber ein effektives Element zur Reduzierung von Risiken und zur Risikosteuerung in Bauprojekten.
Die Vorteile der Anwendung von qualitativen Wertungskriterien für das Bauprojekt werden durch ein notwendiges Vergabemanagement und erforderliche Ressourcen auf Seiten der Auftraggeber nicht in Frage gestellt.**

Abstimmungsergebnis



3. These

Zur effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen auf Auftraggeber- wie auf Unternehmerseite sollten qualitative Wertungskriterien nicht um jeden Preis, sondern wirksam eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

4. These

Es wird empfohlen, die Wirksamkeit von qualitativen Wertungskriterien mittels Stresstest vor Einleitung eines Vergabeverfahrens auf ihre tatsächlichen Auswirkungen bei der Angebotswertung zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis



5. These

Der Auftraggeber hat auch die Möglichkeit, Festpreise und Festkosten vorzugeben, sodass der Wettbewerb ausschließlich über die Qualität stattfindet (§ 16d EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A). Ein Tatbestand, der in der Bauvergabepraxis bislang praktisch kaum Anwendung findet, aber insbesondere in Fällen begrenzten Budgets des Auftraggebers hilfreich sein kann, um einen Wettbewerb um die maximal mögliche Qualität auszulösen.

Abstimmungsergebnis



6. These

Echter Qualitätswettbewerb braucht echte Beurteilungsspielräume der Auftraggeber bei der Definition und Anwendung von Zuschlagskriterien. Es dürfen keine überzogenen ex-ante und ex-post-Transparenzanforderungen an die Angebotswertung nach den Zuschlagskriterien gestellt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

7. These

Die Unsicherheit und Scheu der Auftraggeber hinsichtlich der Verwendung von qualitativen Wertungskriterien resultiert vor allem aus der Befürchtung, dass Überprüfungsinstanzen (Nachprüfungs-, Revisions- und Rechnungsprüfungsinstanzen, Zuwendungsgeber) in den Kern der Entscheidungshoheit der Auftraggeber eingreifen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

8. These

Zur Betonung des Beurteilungsspielraums des Auftraggebers bei der Angebotswertung empfiehlt der Arbeitskreis eine Ergänzung von § 16d Abs. 1 Nr. 3 und § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A um folgenden Satz:

„Hinsichtlich der Bewertung steht dem öffentlichen Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu.“

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

9. These

Zur Betonung des Beurteilungsspielraums des Auftraggebers bei der Angebotswertung empfiehlt der Arbeitskreis eine Ergänzung von § 163 Abs. 1 GWB um folgenden Satz:

„Die Nachprüfungsinstanzen überprüfen unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums des Auftraggebers die Bewertung von Angeboten nur darauf, ob (1) das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten, (2) von einem jeweils zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen, (3) der sich im Rahmen der Beurteilungsermächtigung haltende Beurteilungsmaßstab zutreffend angewendet wurde und (4) keine sachwidrigen Erwägungen in die Bewertung einbezogen wurden.“

Abstimmungsergebnis

